

Examinatorium Strafrecht / AT / Kausalität / Kausalitätstheorien – Arbeitsblatt Nr. 35

Kausalitätstheorien

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: Die beiden Pharmakonzerne A und B stellen jeweils Beruhigungstropfen für schwangere Mütter her, die sie über Jahre hinweg vertreiben. Auffällenderweise treten bei ca. 20% der Mütter, die entweder das Präparat des A oder dasjenige des B verwenden, Komplikationen dergestalt auf, dass sie missgebildete Kinder zur Welt bringen. Bei Müttern, die sowohl das Präparat des A als auch das des B einnahmen liegt die Zahl ebenfalls bei 20%. Bei Müttern, die keines dieser Präparate genommen haben, lag die Quote bei 0,02 %. Dennoch kann in keinem Fall konkret nachgewiesen werden, dass die Einnahme des Präparats ursächlich war. Auch kann nicht nachgewiesen werden, welcher Stoff oder welche Stoffkombination die Missbildungen herbeiführen könnte. Unabhängig von der Frage, wer letztlich innerhalb der Konzerne strafrechtlich verantwortlich wäre (Stichwort: Kausalität bei Gremienentscheidungen), ist hier einerseits fraglich, ob eine – statistisch naheliegende – Kausalität angenommen werden kann, wenn ein konkreter Kausalitätsnachweis nicht gelingt. Andererseits muss in den Fällen, in denen die Mütter beide Präparate eingenommen haben, geprüft werden, ob A und B sich jeweils darauf berufen können, der Erfolg wäre auch dann eingetreten, wenn das eigene Präparat nicht verwendet worden wäre.

1. Äquivalenztheorie (Bedingungstheorie)

Vertreter: **Rechtsprechung:** RGSt 1, 373 (374); RGSt 63, 211 (213); BGHSt 1, 332 (333); BGHSt 2, 20 (24); BGHSt 3, 62 (63); BGHSt 7, 112 (114); BGHSt 24, 31 (34); BGHSt 31, 96 (98); BGHSt 33, 322; BGHSt 45, 270 (294 f.); BGHSt 49, 1 (3); zur Mehrfachkausalität BGHSt 39, 195 (197).

Aus der Literatur: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 10 Rn. 6 ff.; *Heinrich*, Rn. 222; *Krey/Esser*, Rn. 306 ff.; *Kühl*, JA 2009, 321 (325); *LK-Walter*, 13. Aufl., Vor § 13 Rn. 73 f.

Inhalt: Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (conditio-sine-qua-non-Formel). Dabei ist jede Bedingung gleichwertig.

Argument: Eine Einschränkung der Strafbarkeit kann nicht im Bereich der naturwissenschaftlich zu beurteilenden Kausalität ansetzen. Hier genügt die reine Verursachung eines Erfolges, bei der auch nicht zwischen verschiedenen, zur Erfolgsherbeiführung notwendigen Bedingungen gewertet werden darf.

Konsequenz: Der Bereich der Kausalität wird weit ausgedehnt.

Kritik: Die Theorie hilft dann nicht weiter, wenn unser Erfahrungswissen nicht ausreicht, um nachzuweisen „ob“ ein bestimmter Faktor den Eintritt des Erfolges beeinflusst (vgl. Contergan-Verfahren). Zudem kann diese Theorie die Fälle der Mehrfachkausalität nicht entsprechend lösen (mehrere Bedingungen führen zusammen zum Erfolg, jede dieser Bedingungen hätte aber für sich allein zur Erfolgsherbeiführung ausgereicht), weswegen die h.M. hier eine Ausnahme von der conditio-Formel machen muss.

2. Adäquanztheorie

Vertreter: *Bockelmann/Volk*, § 13 A V 4a; v. *Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. II, S. 144 ff.; *Maurach/Zipf/Jäger* AT 1, § 18 Rn. 30; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 8 Rn. 23 f.

Inhalt: Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist nur die tatbestandsadäquate Bedingung. Dabei ist darauf abzustellen, ob der verursachte Erfolg bei Vornahme der Handlung bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich war oder nicht.

Argument: Wie im Zivilrecht kann auch im Strafrecht ein Tun oder Unterlassen nur dann als „adäquate“ Bedingung des konkreten Erfolges angesehen werden, wenn es die objektive Möglichkeit eines Erfolges generell, d.h. nach der allgemeinen Lebenserfahrung, in nicht unerheblicher Weise erhöht. Kausalverläufe, die auf einer ganz ungewöhnlichen Verkettung von Umständen beruhen, mit denen nach der Erfahrung des täglichen Lebens nicht zu rechnen ist, scheiden daher aus.

Konsequenz: Regelwidrige bzw. atypische Kausalverläufe begründen die Kausalität nicht.

Kritik: Die Theorie hilft ebenfalls dann nicht weiter, wenn unser Erfahrungswissen nicht ausreicht, um nachzuweisen „ob“ ein bestimmter Faktor den Eintritt des Erfolges beeinflusst (vgl. Contergan-Verfahren). Bei der (notwendigen) Einschränkung der Bedingungstheorie wird zudem an der falschen Stelle angesetzt, da der Kausalzusammenhang gezeugnet wird, obwohl in Wahrheit nur dessen haftungsbegründende Relevanz fehlt. So werden die Fragen von Verursachung und Zurechnung unzulässigerweise vermengt.

3. Relevanztheorie

Vertreter: *Blei*, § 28 IV, V; vgl. auch *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 228 ff.

Inhalt: Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen und bei der der Erfolg nach strafrechtlichen Kriterien auch zugerechnet werden kann, d.h. strafrechtlich „relevant“ ist.

Argument: Die Frage der schlichten Verursachung eines Erfolges und der strafrechtlichen Zurechnung sind zu trennen. Während bei der Verursachung ein weiter Maßstab anzulegen ist, ist bei der Frage der strafrechtlichen Zurechnung darauf abzustellen, ob innerhalb des Kausalverlaufs gerade eine tatbestandsadäquate Bedingung gesetzt wurde, wobei sowohl der Schutzzweck der Norm als auch die Besonderheiten des einzelnen Tatbestandes berücksichtigt werden können.

Konsequenz: Kombination von Bedingungstheorie (bzgl. der Verursachung) und Adäquanztheorie (bzgl. der Zurechnung). – Im Ergebnis entspricht diese Theorie der „Lehre von der objektiven Zurechnung“, wobei hier allerdings die „Zurechnung“ als eigener Prüfungspunkt außerhalb der Kausalität geprüft wird.

Kritik: Die Theorie hilft ebenfalls dann nicht weiter, wenn unser Erfahrungswissen nicht ausreicht, um nachzuweisen „ob“ ein bestimmter Faktor den Eintritt des Erfolges beeinflusst (vgl. Contergan-Verfahren). Wertende Zurechnungskriterien dürfen nicht schon im Bereich der Kausalität verwendet werden, sondern sind an anderer Stelle zu prüfen.

4. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Vertreter: *Dölling/Dutge/König/Rössner-M. Heinrich*, Vor § 13 Rn. 9, 44 ff.; *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 21 ff.; *Erb*, JuS 1994, 449 (450); *Hilgendorf*, JURA 1995, 514; *Jeschek/Weigend*, § 28 II 4; *Kühl*, § 4 Rn. 22; *MüKo-Freund*, 4. Aufl., Vor § 13 Rn. 340; *Otto*, JURA 1992, 90 (93 ff.); *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863 (874); *Roxin*, AT I, § 11 Rn. 14; *Schönke/Schröder-Eisele*, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 75; *Schulz*, Lackner-FS 1987, S. 39; *SK-Jäger*, 9. Aufl. Vor § 1 Rn. 63; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 8 Rn. 19.

Inhalt: Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist eine Bedingung dann, wenn sie aufgrund einer gesetzmäßigen Beziehung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist.

Argument: Da oft ein Kausalzusammenhang im konkreten Fall schwer nachzuweisen ist, muss darauf abgestellt werden, ob Handlung und Erfolg üblicherweise in einer gesetzmäßigen Beziehung zueinander stehen.

Konsequenz: Es muss in jedem Einzelfall eine gesetzmäßige Beziehung von Handlung und Erfolg nachgewiesen werden.

Kritik: Die Theorie hilft ebenfalls dann nicht weiter, wenn unser Erfahrungswissen nicht ausreicht, um nachzuweisen „ob“ ein bestimmter Faktor den Eintritt des Erfolges „üblicherweise“ beeinflusst (vgl. Contergan-Verfahren).